

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich zur Aufhebung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der mittleren Enns, soweit sie sich auf das Land Oberösterreich bezieht

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Mit Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1960, BGBl. Nr. 34/1960, wurde eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der mittleren Enns erlassen.

Die Rahmenverfügung Enns umfasst die mittlere Enns zwischen der Mündung des Erzbaches (Steiermark) und der Mündung des Gaflenzbaches. Inhalt ist, dass bei der Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung auf einen möglichst lückenlosen Ausbau sowie auf Speichermöglichkeiten und die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der unteren Enns Bedacht zu nehmen ist. Grundsätzlich entspricht die Verordnung nicht mehr den aktuellen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen. § 2 der Verordnung ist überholt. Hinsichtlich § 1 ist der Ausbau der Wasserkraftnutzung der mittleren Enns in der Gebietskulisse (ca. Fluss-km 92 bis Fluss-km 75,5) von Oberösterreich bereits erfolgt. Gemäß Oö. Wasserkraftpotentialanalyse 2012/13 (Abschätzung und Evaluierung des energetischen Revitalisierungs- und Ausbaupotentials an umweltgerechten Standorten an mittleren und größeren Gewässern in Oberösterreich) ist die Enns im gegenständlichen Bereich mit grau (dh. als Staukette) ausgewiesen.

Zur Formulierung in § 1 „und die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der unteren Enns“ ist festzustellen, dass bezüglich Schwall/Sunk an der unteren Enns Sanierungsbedarf betreffend den Schwallbetrieb besteht. Dieser Schwallbetrieb wird durch Kraftwerke an der unteren Enns verursacht. Der Sanierungsbedarf betreffend Schwall/Sunk ist daher nur in Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung an der unteren Enns zu sehen.

Der Weiterbestand der Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der mittleren Enns erscheint aus fachlicher Sicht für Oberösterreich nicht mehr erforderlich.

Da sich ein Teil der Rahmenverfügung auch auf das Land Steiermark bezieht, wurde von dortiger Seite eine Stellungnahme zur Aufhebung der Rahmenverfügung eingeholt. Seitens des Landes Steiermark wurde kein Einwand gegen die Aufhebung der Rahmenverfügung, soweit sie sich auf das Land Oberösterreich bezieht, erhoben und mitgeteilt, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der Steiermark auch die Ansicht vertritt, dass ein Weiterbestand der Rahmenverfügung der mittleren Enns aus fachlicher Sicht nicht mehr erforderlich ist. Auch seitens des Landes Steiermark wird die Aufhebung der Rahmenverfügung, soweit sie sich auf das Land Steiermark bezieht, zur Umsetzung gebracht werden.

Die Rahmenverfügung ist daher aufzuheben.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die frühere Rechtsgrundlage für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen, § 54 WRG 1959, ist mit 22. Dezember 2012 weggefallen (Wasserrechtsgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003). Die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Rahmenverfügungen gelten nun als Verordnungen gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 WRG 1959 (wasserwirtschaftliche Regionalprogramme) des Landeshauptmanns (§ 145 a Abs. 5 WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011). Für Änderungen oder Aufhebungen solcher Rahmenverfügungen ist daher nun der Landeshauptmann zuständig.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Stand: 15.01.2025

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen

Keine

V. EU-Konformität

Ist gegeben

Schützeneder Jänner 2025